

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 30. April	1991
-------	--------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen . . . . .	69	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	87
Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen . . . . .	82	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken . . . . .	88
Durchführungsverordnung zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	84	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle . . . . .	88
Eingruppierung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen . .	85	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund . . . . .	88
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	85	Aufbaulehrgang für Küster(innen) . . . . .	88
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten . . . . .	85	Ständige Stelle für den Hilfsdienst . . . . .	89
Entgelt der Berufspraktikantinnen für den Beruf der Altenpflegerin . . . . .	87	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	89
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	93

### Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen

Vom 20. 3. 1976

in der Fassung vom 25. 8. 1990

Gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich der Kirchenkreis folgende Satzung.

#### A Kreissynode

Für die Kreissynode gelten die Bestimmungen der Art. 88 bis 103 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO). In Ergänzung dieser Bestimmungen beschließt die Kreissynode entsprechend Art. 93 KO die folgende

#### Geschäfts- und Wahlordnung

##### § 1

(1) Der Zusammentritt der Synode wird den Presbyterien, Verbänden und den Mitgliedern der Synode spätestens 3 Monate vor ihrem voraussichtlichen Termin von dem Superintendenten oder der Superintendentin nach vorhergegangenen Beratungen des Kreissynodalvorstandes (KSV) angezeigt. Gleichzeitig wird ein Termin genannt, bis zu welchem Anträge der Presbyterien, Verbände, der Mitglieder der Synode sowie der Ausschüsse für die betreffende Synode dem KSV zugeleitet werden können.

(2) Die endgültige Einladung zur Synode unter Angabe der Tagesordnung erfolgt an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor deren Zusammentritt.

(3) Die Mitglieder der Synode haben im Verhinderungsfalle dem Superintendenten oder der Superintendentin sobald als möglich Mitteilung zu machen und ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin zu benennen. Diese sind unverzüglich einzuladen.

##### § 2

#### Tagesordnung

(1) Gemäß § 1 (1) rechtzeitig dem KSV eingereichte Anträge werden, falls sie unter die Zuständigkeit der Kreissynode fallen, in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Darüber hinaus können Anträge während der Tagung der Synode eingebracht werden, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder der Synode dieses Verlangen unterstützen. Der Antrag und seine Befürwortung sind schriftlich vorzulegen. Die Synode beschließt darüber, ob der Antrag angenommen und an welche Stelle der Tagesordnung er eingefügt werden soll. Unter denselben Voraussetzungen können während der Tagung der Synode auch solche Anträge vorgebracht werden, deren Aufnahme in die Tagesordnung vorher gemäß § 2 (1) vom KSV abgelehnt wurde.

(3) In der Tagesordnung folgt auf die Regularien zunächst der Bericht des Superintendenten oder der Superintendentin mit anschließender Aussprache. Die Reihenfolge der Verhandlungspunkte der Tagesordnung legt der KSV fest. Während der Tagung der Kreissynode kann nach § 2 (2) der Geschäftsordnung eine Änderung der Reihenfolge beschlossen werden.

(4) Zur sachgemäßen Vorbereitung der Beschlüßfassung kann die Synode Tagungsausschüsse einsetzen.

### § 3

#### Legitimation und Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit der Synode wird durch Namensaufruf festgestellt. Die Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes.

(2) Die Synode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Die Prüfung der Beschlußfähigkeit muß während der Verhandlung jederzeit erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Synode dies fordert. Ergibt sich dabei, daß infolge dauernder Abwesenheit von einem Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes die Synode nicht mehr beschlußfähig ist, muß die Verhandlung abgebrochen und die Synode vertagt werden.

### § 4

#### Verhandlungsleitung

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin eröffnet die Synode und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und wird hierbei von den Mitgliedern des KSV unterstützt.

(2) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ausgeschieden, so tritt an seine oder ihre Stelle der Assessor oder die Assessorin und falls dieser oder diese ausfällt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Der oder die Scriba führt bei allen Verhandlungen die Niederschrift. Er oder sie wird von Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt.

(4) In Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgabe, den geordneten Verlauf der Synodalverhandlungen sicherzustellen, hat der oder die Vorsitzende notfalls die Möglichkeit, einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach zwei erfolglosen Ordnungsrufen und weiterer Störung der Versammlung kann er oder sie Störende verwarnen und, wenn auch die Verwarnung ohne Erfolg bleibt, von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

(5) Gegen Ordnungsrufe, Verwarnung und Ausschluß steht den Betroffenen Einspruch an die Synode zu. Im Falle des Ausschlusses ist dieses Recht auf die stimmberechtigten Synodalen beschränkt. Bei allen Einsprüchen beschließt die Synode ohne jede Erörterung sofort, ob die Maßnahmen wirksam bleiben oder nicht.

(6) Wirksam gewordene Maßnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.

(7) Bei nachhaltigen Störungen kann der oder die Vorsitzende die Beratungen der Synode solange unterbrechen, bis deren ordnungsgemäßer Verlauf wieder gewährleistet ist.

### § 5

#### Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, hat sich bei dem oder der Vorsitzenden oder bei dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu Wort zu melden, der oder die von dem oder der Vorsitzenden dazu bestimmt ist.

(2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere zu Wort, entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Superintendent oder die Superintendentin und der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des jeweiligen Tagesordnungspunktes haben das Recht, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erhalten.

(3) Auf Wortmeldung zur Geschäftsordnung muß unverzüglich das Wort erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann außer dem Antragsteller oder der Antragstellerin jeweils nur ein Mitglied für und gegen den Antrag sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung.

(4) Die Synode kann die Redezeit von Fall zu Fall beschränken.

(5) Unterbrechungen von Rednern oder Rednerinnen sind nicht zulässig. Nur der oder die Vorsitzende hat die Möglichkeit, Abschweifungen und/oder Wiederholungen durch Unterbrechen des Redners oder der Rednerin zu verhindern und ihn oder sie zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. In Zweifelsfällen entscheidet die Synode auf Befragen des oder der Vorsitzenden, ob sie den Redner oder die Rednerin noch länger hören will. Wird dieses verneint, so hat der oder die Vorsitzende ihm oder ihr unverzüglich das Wort zu entziehen.

### § 6

#### Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt können aus der Versammlung Anträge gestellt werden. Sie sind dem oder der Vorsitzenden auf dessen oder deren Verlangen schriftlich zu überreichen. Über sie muß abgestimmt werden. Die Wiederaufnahme eines zurückgenommenen Antrages durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) Bei dem oder der Vorsitzenden können jederzeit sowohl Antrag auf Schluß der Rednerliste als auch auf Schluß der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes angemeldet werden. Darüber ist sofort abzustimmen, im zweiten Fall unmittelbar nach Schluß der Rede, während der er gestellt wird. Nach Annahme des Antrages erhalten der Berichterstatter oder die Berichterstatterin oder der oder die Antragstellende und ein Gegensprecher oder eine Gegensprecherin des zur Besprechung stehenden Antrages das Schlußwort.

(3) Jeder zur Abstimmung gestellte Antrag muß von dem oder der Vorsitzenden verlesen und – falls

erforderlich – zur Vermeidung von Mißverständnissen kurz erläutert werden. Vor dem Hauptantrag wird über Zusatzanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet die Synode.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Synode hat das Recht, vor Schluß der Synode dem Superintendenten oder der Superintendentin seine von einem Beschluß abweichende Meinung schriftlich darzulegen. Diese wird den Synodalen mündlich zur Kenntnis gegeben und mit zu Protokoll genommen.

(5) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, dabei sind die Stimmen für den Antrag zuerst festzustellen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrage stattzugeben.

### § 7

#### Tagungsausschüsse

(1) Sind für die Verhandlungen Tagungsausschüsse vorgesehen, so benennt der KSV vor Verhandlungsbeginn für jeden Tagungsausschuß einen Einberufer oder eine Einberuferin. Er oder sie hat zu Beginn der Ausschusssitzung die Wahl eines oder einer Vorsitzenden, eines oder einer Berichterstattenden und/oder eines Protokollführers oder einer Protokollführerin vornehmen zu lassen.

(2) Ergeben sich in der Verhandlung unterschiedliche Standpunkte, so ist der Synode ein Minderheiten-Votum vorzutragen.

(3) Die Berichterstattenden tragen das Ergebnis der Ausschußberatung im Plenum vor. Die Abstimmungsergebnisse des Ausschusses müssen mitgeteilt werden. Die Beschlußanträge sind schriftlich zu formulieren.

### § 8

#### Niederschrift

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Synode sind in einer von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu führenden Niederschrift festzuhalten. Diese muß insbesondere enthalten:

- a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b) einen Bericht über die Verpflichtung der neuen Mitglieder
- c) das Ergebnis von Wahlen mit Angabe des jeweiligen Stimmverhältnisses
- d) die Beschlußvorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung.

(2) Folgende Anlagen sind der Niederschrift beizufügen:

- a) die Namensliste der anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Synode;
- b) die Predigt, die Vorlagen, Berichte und Referate, soweit sie schriftlich verfaßt nicht schon den Synodalen zugeleitet worden sind;
- c) die gestellten Anträge sowie alle anderen wichtigen Aktenstücke.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des KSV zu unterzeichnen; sie wird entsprechend Art. 99 KO versandt.

### § 9

#### Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der KSV kann Gäste einladen.

(2) Die Tagungsausschüsse der Kreissynode sind in der Regel nicht öffentlich. Die durch den KSV geladenen Gäste können an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen, soweit die Synode nicht anders beschließt.

### § 10

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

(2) Auch die zur Wahl stehenden Mitglieder nehmen an der Abstimmung teil.

### § 11

#### Wählbarkeit

(1) Die Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin regelt Art. 105 KO.

(2) In den KSV können nur ordentliche Mitglieder der Kreissynode gewählt werden.

(3) Die Abgeordneten zur Landessynode werden gemäß Art. 121 KO gewählt.

(4) In die Ausschüsse der Kreissynode sollen sowohl Mitglieder der Kreissynode als auch sachkundige Gemeindeglieder gewählt werden.

### § 12

#### Anzahl der Gewählten

(1) Die Anzahl der Mitglieder des KSV wird durch § 19 dieser Satzung geregelt.

(2) Die Anzahl der Abgeordneten der Landessynode bestimmt Art. 121 KO.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der Kreissynode soll in der Regel 12 Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.

### § 13

#### Amtszeit

(1) Die Mitglieder des KSV werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse der Kreissynode werden von der Kreissynode für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

### § 14

#### Vorbereitung des Wahlverfahrens

(1) Der KSV teilt den Presbyterien, Verbänden und Ausschüssen nach § 21 mindestens 3 Monate vor der nächsten Sitzung der Kreissynode mit, welche Wahlen anstehen.

(2) Zur Vorbereitung von Wahlen tritt der Nominierungsausschuß des Kirchenkreises zusammen.

Nachwahlen zu den Ausschüssen regelt § 21 (7) dieser Satzung.

In den Nominierungsausschuß entsenden die Gemeindeverbände und die Arbeitsgemeinschaft der kreiskirchlichen Dienste je 2 Mitglieder, die nicht zu Gemeindeverbänden gehörenden Kirchengemeinden und das Diakonische Werk im Kirchenkreis je 1 Mitglied. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

(3) Der KSV teilt die Vorschläge des Nominierungsausschusses in alphabetischer Reihenfolge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode mindestens vier Wochen vor der Tagung mit.

(4) Die Vorschläge können bis zum Beginn eines jeden Wahlganges von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode ergänzt werden.

### § 15

#### Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet im Rahmen der Verhandlungen der Kreissynode statt.

(2) Über die Mitglieder des KSV ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Synode es verlangt.

(3) Die Wahl zu den Ausschüssen kann durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Einspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen.

(4) Schriftliche Wahlen erfolgen mit einem amtlichen Stimmzettel. Er enthält die Namen der Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Numerierung.

(5) Die Namen von nachträglich nach § 14 (4) vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen werden auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ergänzt.

### § 16

#### Wahlhandlung

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des KSV aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand von sieben Mitgliedern. Dieser Vorstand überträgt einem Mitglied desselben den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende leitet die Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung geschieht durch Wahlgänge. Es werden gewählt

1. Wahlgang Superintendent oder Superintendentin
2. Wahlgang Assessor oder Assessorin
3. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 2.
4. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 2.
5. Wahlgang Scriba
6. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 5.
7. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 5.
8. Wahlgang 1. Synodalältester oder 1. Synodalälteste
9. Wahlgang 2. Synodalältester oder 2. Synodalälteste
10. Wahlgang 3. Synodalältester oder 3. Synodalälteste

11. Wahlgang 4. Synodalältester oder 4. Synodalälteste
12. Wahlgang 5. Synodalältester oder 5. Synodalälteste
13. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 8.
14. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 9.
15. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 10.
16. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 11.
17. Wahlgang 1. Stellvertr. zu 12.
18. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 8.
19. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 9.
20. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 10.
21. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 11.
22. Wahlgang 2. Stellvertr. zu 12.
23. Wahlgang
  - a) theol. Abgeordnete zur Landessynode
  - b) stellv. theol. Abgeordnete zur Landessynode
24. Wahlgang
  - a) nichttheol. Abgeordnete zur Landessynode
  - b) stellv. nichttheolog. Abgeordnete zur Landessynode
25. Wahlgang der Finanzausschuß
26. Wahlgang der Rechnungsprüfungsausschuß
27. Wahlgang weitere Ausschüsse
28. Wahlgang Beauftragter oder Beauftragte der Kreissynode für den Vorstand des Diakonischen Werkes

### § 17

#### Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlgang durch den Wahlvorstand unter Verwendung einer doppelten Strichliste.

(2) Über das Ergebnis der Stimmzählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Während der Auszählung der Stimmen führt die Synode die Verhandlungen fort.

### § 18

#### Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Die Kreissynode stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Gewählt ist als Mitglied des KSV, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner oder keine der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(3) Gewählt sind als Abgeordnete zur Landessynode die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen:

- a) Theologische Abgeordnete zur Landessynode
  1. Theologischer Abgeordneter oder 1. Theol. Abgeordnete
  2. Theologischer Abgeordneter oder 2. Theol. Abgeordnete

- b) Stellvertretende theolog. Abgeordnete
1. Stellvertr. zu a) 1
  1. Stellvertr. zu a) 2
  2. Stellvertr. zu a) 1
  2. Stellvertr. zu a) 2
- c) Nichttheologische Abgeordnete zur Landessynode
1. Nichttheol. Abgeordneter oder Abgeordnete
  2. Nichttheol. Abgeordneter oder Abgeordnete
  3. Nichttheol. Abgeordneter oder Abgeordnete
  4. Nichttheol. Abgeordneter oder Abgeordnete
- d) Stellvertretende nichttheologische Abgeordnete
1. Stellvertr. zu c) 1
  1. Stellvertr. zu c) 2
  1. Stellvertr. zu c) 3
  1. Stellvertr. zu c) 4
  2. Stellvertr. zu c) 1
  2. Stellvertr. zu c) 2
  2. Stellvertr. zu c) 3
  2. Stellvertr. zu c) 4

(4) Mitglieder der Ausschüsse werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt.

(5) Die auf der Kreissynode anwesenden gewählten Kandidaten und Kandidatinnen werden aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende gewählte Kandidaten und Kandidatinnen werden vom KSV unverzüglich von ihrer Wahl benachrichtigt und um Abgabe einer Erklärung gebeten, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche abgegeben werden.

(6) Nimmt ein gewählter Kandidat oder eine gewählte Kandidatin die Wahl nicht innerhalb dieser Frist an, so tritt an seine oder ihre Stelle der Kandidat oder die Kandidatin mit dem nächstgrößeren Stimmenanteil. Abs. 5 gilt entsprechend.

## B

### Kreissynodalvorstand

Die Bestimmungen der Art. 104–108 KO werden wie folgt ergänzt:

#### § 19

##### Zusammensetzung des KSV

Der KSV besteht aus dem Superintendenten oder der Superintendentin, dem Assessor oder der Assessorin, dem oder der Scriba und fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Superintendenten oder der Superintendentin werden je zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen berufen.

#### § 20

##### Aufgaben des KSV

(1) Die Aufgaben des KSV sind in Art. 106 KO geregelt.

(2) Der KSV beruft gemäß Art. 91, 2 d KO Mitglieder in die Kreissynode. Die Zahl dieser Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten, die von den Presbyterien entsandt werden, nicht übersteigen. Bei der Berufung sollen auch die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche

des Kirchenkreises, die Religionslehrer und -lehrerinnen sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Die nicht ordinierten berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden.

## C

### Ausschüsse

#### § 21

(1) Die Synode bildet folgende Ausschüsse:

- a) Synodalausschuß für Beratung und Seelsorge
- b) Synodalausschuß für Erwachsenenbildung
- c) Synodalausschuß für Industrie- und Sozialarbeit
- d) Synodalausschuß für öffentliche Verantwortung
- e) Synodalausschuß für Oekumenische Partnerschaft
- f) Synodalausschuß für berufsbildende Schulen
- g) Synodaljugendausschuß
- h) Synodaler Schulausschuß
- i) Bauplanungsausschuß
- k) Finanzausschuß
- l) Strukturausschuß
- m) Verwaltungsausschuß

(2) Entsprechend Art. 100 (1) KO bildet die Kreissynode einen Rechnungsprüfungsausschuß. Dieser arbeitet nach der Rechnungsprüfungsordnung vom 12. 8. 1971.

(3) Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. aufgrund seiner eigenen Satzung.

(4) Die Kreissynode und der KSV können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode berufen.

(6) Die Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Kreissynode neu gebildet. Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Superintendenten oder von der Superintendentin einberufen. Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der KSV ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuß hat ein Vorschlagsrecht. Weder der Ausschuß noch der KSV sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden.

(8) Hauptamtlich im Kirchenkreis tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

(10) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die in den jeweiligen Fachbereichen tätigen haupt- und

nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

#### § 22

(1) Der oder die Vorsitzende soll den Ausschuß in der Regel einmal im Monat einberufen. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Superintendent oder die Superintendentin oder der KSV es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung Art. 107 Abs. 4–6 sinngemäß.

(4) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis, Angaben über den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn das zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist. Sie wird am Ende der Sitzung oder in der folgenden Sitzung des Ausschusses genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben.

(5) In der Geschäftsführung des Ausschusses wird der oder die Vorsitzende von der Verwaltung unterstützt.

(6) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

#### § 23

(1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Fachbereiche selbständig wahr. Die Ausschüsse sind der Kreissynode und dem KSV verantwortlich. Von diesen Gremien können den Ausschüssen besondere Arbeitsaufträge erteilt werden. Die Ausschüsse stehen den Kirchengemeinden und Verbänden auf Anfrage beratend zur Verfügung. Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Arbeit der Ausschüsse nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Die Ausschüsse erstatten der Kreissynode jährlich einen Bericht über ihre Arbeit. Sie sind berechtigt, Anträge über den KSV an die Kreissynode zu richten. Falls der KSV dem Inhalt der jeweiligen Anträge nicht beipflichtet, gibt er seine abweichende Stellungnahme mit dem Antrag der Kreissynode bekannt. Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Ausschüsse oder deren Weitergabe nach außen bedürfen der Zustimmung der Kreissynode oder des KSV.

(3) Der KSV informiert sich laufend über die Arbeit der Ausschüsse und sorgt für deren Koordination sowie für die Erledigung von Arbeitsaufträgen. Zur Information der Ausschüsse werden die Sitzungsprotokolle aller Ausschüsse regelmäßig allen Ausschußvorsitzenden zugeleitet.

(4) Mindestens einmal jährlich sind die Vorsitzenden der Ausschüsse zum Erfahrungsaustausch mit dem KSV einzuladen.

(5) Der oder die Vorsitzende und der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin des jeweiligen Ausschusses sind zur Sitzung des KSV mit beratender Stimme einzuladen, wenn Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu entscheiden sind. Vor einer Entscheidung muß die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt werden.

#### § 24

(1) Für die Arbeit der Ausschüsse in den verschiedenen Fachbereichen werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises Mittel bereitgestellt. Über die Höhe der jeweiligen Ansätze entscheidet die Kreissynode im Rahmen der Haushaltsplanberatung. Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge über die Höhe und Zuordnung der bereitzustellenden Mittel an den KSV zu richten, der die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Finanzausschuß weiterleitet.

(2) Die Ausschüsse verfügen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben ihres Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung.

(3) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

#### § 24 a

Die Kreissynode beruft für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des KSV für die Aufgabenbereiche des Kirchenkreises Synodalbeauftragte. Scheidet während der Wahlperiode ein Beauftragter oder eine Beauftragte aus oder wird ein neues Aufgabengebiet begonnen, so beruft der Kreissynodalvorstand einen Beauftragten oder eine Beauftragte kommissarisch und schlägt der Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung die Bestätigung dieser Berufung vor.

#### D

#### Finanzausgleich

#### § 25

#### Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

#### § 26

#### Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Gesamtverbände

(1) Kirchengemeinden bzw. Gesamtverbände erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse für jedes Haushaltsjahr:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Prediger, Predigerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
- c) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied; die Gemeindegliederzahl wird anhand amtlicher Zahlen festgestellt. Als Stichtag gilt der 1. Juli des Vorjahres.
  - (2) Die Kreissynode beschließt die in Absatz 1 genannten Beträge.
  - (3) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:
    - a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
    - b) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden nicht angerechnet,
    - c) Zinserträge aus Rücklagen, die bei den Gemeinden bleiben, werden in voller Höhe angerechnet, ausgenommen die Zinserträge aus Genossenschaftsanteilen,
    - d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung.

#### § 27

##### Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

#### § 28

##### Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

#### § 29

##### Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden bei der Finanzausgleichskasse die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds
- e) eine Risikorücklage

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Betriebsmittelrücklage wird auf mindestens 5 % der veranschlagten Kirchensteuer aufgefüllt. Die Kreissynode kann im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zusätzliche Mittel beschließen (vgl. § 27 Abs. 3 der Verwaltungsordnung).

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Kalenderjahr auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage wird auf mindestens 5 % der veranschlagten Kirchensteuer aufgefüllt. Die Kreissynode kann im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zusätzliche Mittel beschließen (vgl. § 27 Abs. 3 der Verwaltungsordnung). Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Die Höhe der Zuweisungen an den Härtefonds setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhören des Finanzausschusses.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und Großinstandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Höhe der Zuweisungen an den Baufonds setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest. Der Baufonds wird durch Zuweisung von ca. 7 % der veranschlagten Kirchensteuer aufgestockt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhören des Bauplanungsausschusses und des Finanzausschusses.

(6) Die Risikorücklage ist dazu bestimmt, die Rechnungsjahre übergreifend eine kontinuierliche Arbeit sicherzustellen bzw. bei nachhaltiger Verschlechterung der Finanzlage eine angemessene Übergangszeit bis zur Anpassung an die geänderte Lage zu ermöglichen. Die Höhe der Zuweisungen an die Rücklage setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest.

(7) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen kann Zuweisungen nach Abs. 5 unter Berücksichtigung der Kriterien erhalten, die für die Kirchengemeinden gelten.

#### § 30

##### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für alle kirchlichen Rechtsträger im Bereich des Kirchen-

kreises Sammelversicherungen abschließen und die Kosten auf den Haushaltsplan des Kirchenkreises nehmen bzw. den einzelnen Rechtsträgern nach ihrem Anteil zuteilen.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt die Zahlung der Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis.

(4) Im Interesse der Sicherung der Finanzgemeinschaft bedürfen folgende Maßnahmen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes:

- a) Baumaßnahmen nach § 39 der Verwaltungsordnung und Großinstandsetzungen
- b) Grundstücksgeschäfte nach § 29 der Verwaltungsordnung
- c) Darlehnsengeschäfte nach § 49 der Verwaltungsordnung

Dies gilt auch dann, wenn Mittel der in § 29 genannten Rücklagen oder Fonds nicht beansprucht werden sollen.

### § 31

#### Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 10 Mitgliedern.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Die Presbyterien haben das Recht, in den Sitzungen des Finanzausschusses die sie betreffenden Fragen vorzutragen. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

### § 32

#### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 33

#### Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuß haben die Gemeinden über ihre Beschlußfassung im finanziellen Bereich und über die Finanzlage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu unterrichten.

### § 34

Die Kirchengemeinden, die Verbände, der Finanzausschuß und der Kreissynodalvorstand können eine Änderung der Bestimmungen der §§ 25 bis 33 beantragen.

### E

#### Kreiskirchliche Verwaltung

### § 35

#### Errichtung, Name, Sitz

Der Kirchenkreis Recklinghausen hat mit Wirkung vom 1. 1. 1971 eine Dienststelle für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Gemeinden errichtet. Sie führt den Namen: Kirchenkreis Recklinghausen, Kreiskirchliche Verwaltung.

### § 36

(1) Die Kreiskirchliche Verwaltung erledigt

- a) die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen einschließlich der Führung der Kassen,
- b) die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Verbände des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen einschließlich der Führung der Kassen, soweit sie ihr von den Gemeinden übertragen werden.

(2) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben durch Beschluß der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes bleibt vorbehalten.

### § 37

#### Befugnisse

(1) Die Kreiskirchliche Verwaltung hat die Stellung eines Beauftragten und Kassensführers des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und Verbände. Zu Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der leitenden Organe der Kirchengemeinden und Verbände fallen, insbesondere zur Vertretung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und Verbände im Rechtsverkehr, ist die Kreiskirchliche Verwaltung nicht befugt.

(2) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen.



(3) Für die Beglaubigung von Abschriften und dergleichen verwendet der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin das Siegel des Kirchenkreises Recklinghausen mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

### § 38 Leitung

Die Leitung der Kreiskirchlichen Verwaltung nimmt der Kreissynodalvorstand wahr. Ihm obliegt besonders

- a) die Festlegung der Organisation und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Kreiskirchlichen Verwaltung,
- b) die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreiskirchlichen Verwaltung im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Stellenplanes,
- c) die Ausübung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreiskirchlichen Verwaltung,
- d) die Überwachung der Kreiskirchlichen Kassen.

### § 39 Organisation

(1) Die Organisation der Kreiskirchlichen Verwaltung richtet sich nach der von der Kreissynode am 8. 6. 1970 beschlossenen Vorlage des Verwaltungsausschusses (Verhandlungen der Kreissynode am 8. 6. 1970 in Marl S. 55 ff.) sowie ergänzenden Beschlüssen der Synode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Geschäfte der Kreiskirchlichen Verwaltung führt der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin. Ihm oder ihr obliegt insbesondere die Verteilung der Geschäfte und die Leitung des Dienstbetriebes. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Büro-, Kassen- und Kanzleidienst sind ihm oder ihr unterstellt.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist dem Kreissynodalvorstand für die ordnungsgemäße Arbeit der Kreiskirchlichen Verwaltung verantwortlich. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil und schafft die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsgremien.

(4) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin vollzieht nach § 88 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen die Kassenanweisungen der Kirchenkassen und Verbandskassen im Rahmen der von den Leitungsgremien beschlossenen Haushaltspläne. Anweisungen, die auf den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder deren Angehörige lauten, dürfen sie nicht vollziehen.

### § 40 Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden und Verbände, deren Verwaltungsgeschäfte die Kreiskirchliche Verwaltung führt, werden in Angelegenheiten ihrer Körperschaft von der Kreiskirchlichen Verwaltung

laufend informiert. Sie können von der Kreiskirchlichen Verwaltung jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, der Kreiskirchlichen Verwaltung rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und sie bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

### § 41 Finanzierung

(1) Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises gemäß § 36 (1) Ziffer 1 der Satzung werden in den Haushalt der Kreissynodalkasse des Kirchenkreises Recklinghausen eingestellt.

(2) Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände gemäß § 36 (1) Buchstabe b) der Satzung werden zu einem auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmten Prozentsatz in den Haushalt der Kreissynodalkasse des Kirchenkreises Recklinghausen eingestellt. Der verbleibende Restbetrag wird durch Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände gedeckt. Die Höhe dieser Umlagen wird entsprechend dem Prozentsatz der Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

(3) Die Regelung nach § 41 (2) gilt solange, bis alle Kirchengemeinden und Verbände ihren Beitritt zur Kreiskirchlichen Verwaltung beschlossen haben. Tritt dieser Fall ein, so werden die gesamten Kosten der Kreiskirchlichen Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes für die Synodalkasse gedeckt.

## F

### Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen

#### § 42 Grundsatz

Gemäß § 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 22./29. 12. 1969 i. d. F. vom 17. 1. 1974 kann der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen von kirchlichen Bediensteten erteilt werden. Im Kirchenkreis Recklinghausen wird der evangelische Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen und Kollegschaften einschließlich der Bergberufsschulen von Lehrerinnen und Lehrern mit entsprechender Unterrichtserlaubnis sowie von Pfarrerinnen und Pfarrern und Katechetinnen und Katecheten erteilt, die der Kirchenkreis anstellt.

#### § 43 Bezirksbeauftragte

(1) Die Bezirksbeauftragten vertreten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gegenüber der Kirchlichen Oberbehörde, der Oberen Schulaufsichtsbehörde und den beteiligten Schulträgern. Sie sind für den Unterrichtseinsatz und für die religionspädagogische Betreuung zuständig (s. § 5 der Vereinbarung).

(2) Die Bezirksbeauftragte oder der Bezirksbeauftragte für Berufsbildende Schulen und Kollegschaften sowie die Bezirksbeauftragte oder der Bezirksbeauftragte für Bergberufsschulen werden vom Kreissynodalvorstand für acht Jahre berufen. Sie müssen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein. Das Vorschlagsrecht haben der Synodalausschuß Berufsbildende Schulen (§ 44) und die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen (§ 46), die für jede Beauftragung mindestens einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

#### § 44

##### Synodalausschuß Berufsbildende Schulen

(1) Die Kreissynode bildet als Fachausschuß den „Synodalausschuß Berufsbildende Schulen“, der die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in den Fragen dieses Dienstes berät und ihnen für die dem Ausschuß übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

1. die oder der Bezirksbeauftragte für evangelische Religionslehre an Berufsbildenden Schulen und Kollegschaften,
2. die oder der Bezirksbeauftragte für evangelische Religionslehre an Bergberufsschulen
3. ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand, das dieser beruft
4. von der Kreissynode zu wählende Mitglieder, nämlich:
  - a) eine hauptamtliche Lehrkraft aus dem Bereich der Bergberufsschulen
  - b) von allen durch den Synodalausschuß Berufsbildende Schulen betreuten Berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Kirchenkreis Recklinghausen möglichst eine hauptamtliche kirchliche oder staatliche Lehrkraft.

Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen und Kollegschaften unterbreitet Vorschläge.

Alle nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Der Ausschuß kann im Rahmen des § 21 Abs. 9 Schülervorteiler und/oder Schülervorteilerinnen als Gäste zu Ausschußsitzungen einladen.

(4) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 45

##### Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung der Bezirksbeauftragten in den ihnen vom KSV übertragenen Aufgaben,
- b) Förderung der Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Kandidatinnen und Kandidaten des Lehramtes,
- c) Förderung der schulischen und außerschulischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern,

- d) Mitwirkung bei der Berufung der Bezirksbeauftragten nach § 43 (2),
- e) Vorschlagsrecht bei Wahl, Berufung und Einstellung von hauptamtlichen kirchlichen Lehrkräften,
- f) Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstanweisungen für die kirchlichen Lehrkräfte und die Bezirksbeauftragten,
- g) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Kirchenkreises, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist,
- h) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachkosten.

#### § 46

##### Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Die Bezirksbeauftragten richten eine Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Kirchenkreis ein. Mitglieder sind alle evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den durch den Ausschuß vertretenen Schulen. Für den Bereich Bergberufsschule kann eine eigene Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Die kirchlichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, die staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen teilnehmen. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 44 werden zu der Arbeitsgemeinschaft eingeladen.

(2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Bezirksbeauftragten im jährlichen Wechsel für jeweils 1 Schuljahr wahrgenommen. Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Arbeitsgemeinschaft, die nicht Bezirksbeauftragte oder der nicht Bezirksbeauftragte sein soll, wird in der 1. Sitzung des Schuljahres durch die anwesenden Mitglieder gewählt.

(3) Planung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaft sollen einvernehmlich mit den Mitgliedern erfolgen.

#### G

##### Synodaljugendausschuß

#### § 47

Der Synodaljugendausschuß ist der Fachausschuß für Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Recklinghausen, die in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Jugendwerken in den vielfältigen Formen von Gruppenarbeit und Offener Arbeit geschieht.

#### § 48

Dem Synodaljugendausschuß gehören an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder
  - 1.1 je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jugendausschusses jeder Gemeinde im Kirchenkreis. Besteht kein Jugendausschuß, so soll der Jugendpresbyter oder die Jugendpresbyterin die Gemeinde im Synodaljugendausschuß vertreten,

- 1.2 je drei Vertreter oder/und Vertreterinnen aus jedem Jugendausschuß auf Gemeindeverbandsebene tätig ist (in diesem Falle gilt 1.1 nicht),
- 1.3 ein Vertreter oder eine Vertreterin des CVJM-Kreisverbandes,
- 1.4 ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes eingetragenen Vereins für Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Recklinghausen,
- 1.5 je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an
  - a) allgemeinbildenden Schulen und
  - b) berufsbildenden Schulen,
- 1.6 ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen im Synodaljugendpfarramt,
- 1.7 der Synodaljugendpfarrer oder die Synodaljugendpfarrerin; er oder sie führt den Vorsitz im Synodaljugendausschuß,
- 1.8 ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreissynodalvorstandes.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu benennen. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das aktive, mehr als die Hälfte das passive Wahlrecht zum Presbyteramt haben.

## 2. Gäste

Der Synodaljugendausschuß kann Gäste aus dem Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit in den Ausschuß einladen.

### § 49

#### Bildung des Ausschusses

(1) Nach jeder Kirchenwahl wird der Synodaljugendausschuß von der Synode berufen.

(2) Vorschläge zur Berufung durch die Kreissynode erfolgen aus den Gemeinden, Gemeindeverbänden, eingetragenen Vereinen für Jugendarbeit, dem CVJM-Kreisverband, dem KSV. Sie werden dem Synodaljugendausschuß bis spätestens 2 Monate nach der Wahl zugeleitet. Der Synodaljugendausschuß kann die Vorschläge ergänzen.

### § 50

#### Aufgaben des Ausschusses

- Konzeption der Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltes für die Arbeit des Jugendpfarramtes
- Begleitung der Arbeit des Jugendpfarramtes
- Beratung von Synodalvorlagen
- Jugendpolitische Stellungnahmen im Rahmen von § 23 Abs. 2
- Gegenseitige Information über die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Koordination von Projekten
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der EKvW
- Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugend
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung und anderer öffentlichen Stellen

- Vorbereitung des Jugendtages im Kirchenkreis
- Beteiligung bei der Besetzung der Stelle des Synodaljugendpfarrers oder der Synodaljugendpfarrerin und Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstanweisung
- Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses.

### § 51

(1) Der Synodale Jugendausschuß tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(2) Er muß darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Geschäftsführenden Ausschuß schriftlich verlangt.

(3) Der Synodaljugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 52

#### Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Synodaljugendausschuß wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuß für die Dauer von vier Jahren.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß (GA) gehören an: Der Synodaljugendpfarrer oder die Synodaljugendpfarrerin (er oder sie führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuß) und 6 weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied Referent oder Referentin des Synodaljugendpfarrers sein muß.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung; für die Ausführung der Entscheidungen sorgt der oder die Vorsitzende.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß ist verantwortlich für den Einsatz der synodalen Jugendreferenten und/oder -referentinnen, der entsprechend der Konzeption des Jugendpfarramtes nach regionalen und funktionalen Gesichtspunkten erfolgt.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des SJA vor und veranlaßt die Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuß wirkt mit bei der Einstellung von Jugendreferenten und/oder -referentinnen und wird in Personalangelegenheiten und besonderen Fragen des Jugendpfarramtes vom KSV gehört.

### § 53

#### Jugendpfarramt

Die Aufgaben des Jugendpfarramtes ergeben sich aus

- der Konzeption der Jugendarbeit
- der Dienstanweisung des Jugendpfarrers oder der Jugendpfarrerin
- den Dienstanweisungen der Jugendreferenten und/oder -referentinnen, denen jeweils bestimmte Gemeinden im Kirchenkreis als Arbeitsfeld und bestimmte funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis zugewiesen werden.

Für die Arbeit des Jugendpfarramtes gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Jugendarbeit in der EKvW.

#### § 54

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalhaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendpfarramtes.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendpfarramt Mittel der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

(3) Bei Auflösung des Jugendpfarramtes fallen alle Mittel und alles Vermögen dem Kirchenkreis zu.

### H

#### Schulausschuß

#### § 55

(1) Der Schulausschuß ist der Fachausschuß für Fragen der Erziehung und Bildung, soweit sie den Bereich der allgemeinbildenden Schulen betreffen.

(2) Ihm sollen in der Regel 12 Mitglieder angehören, u. a.

- Lehrkräfte aller Schulformen
- Presbyter und/oder Presbyterinnen, Pfarrer und/oder Pfarrerinnen aus den Gemeinden des Kirchenkreises
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulaufsicht.

(3) Der Schulreferent oder die Schulreferentin gehört dem Schulausschuß als zusätzliches Mitglied an. Er oder sie kann nicht den Vorsitz oder die Stellvertretung dafür übernehmen.

(4) Der Schulausschuß tagt in der Regel viermal im Jahr, bei Bedarf öfter.

#### § 56

(1) Der Schulausschuß begleitet die Arbeit des Schulreferats, indem er

- Vorschläge zum Fortbildungsangebot macht,
- an den Etatberatungen beteiligt ist,
- hilft, Kontakte zwischen Schule und Gemeinde herzustellen.

(2) Der Schulausschuß beschließt über die Verwendung der dem Schulreferat im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Schulausschuß berät den Kreissynodalvorstand im Hinblick auf die Dienstanweisung des Schulreferenten oder der Schulreferentin.

(4) Bei der Besetzung der Stelle des Schulreferenten oder der Schulreferentin macht der Schulausschuß dem Kreissynodalvorstand Vorschläge zur Wahl.

(5) Der Schulausschuß berät die Gremien und Gemeinden des Kirchenkreises in allen Fragen, die sich aus seinem Auftrag (vgl. § 55 [1]) ergeben.

### I

#### Synodalausschuß Erwachsenenbildung

#### § 57

Aufgabe des Synodalausschusses für Erwachsenenbildung ist es,

- Inhalte und Methoden evangelischer Erwachsenenbildung zu reflektieren
- kirchliche Erwachsenenbildung auf gemeindlicher, regionaler und kreiskirchlicher Ebene zu fördern
- Rahmenrichtlinien für die Arbeit in der Erwachsenenbildung zu erstellen und die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen im Fachbereich Erwachsenenbildung bei ihrer Arbeit zu unterstützen
- Vorschläge zum Haushaltsplan für den Fachbereich Erwachsenenbildung zu machen.

#### § 58

In den Ausschuß werden berufen:

- Mitglieder der Kreissynode
- sachkundige Gemeindeglieder
- im Fachbereich tätige Pfarrer und Pfarrerinnen
- Vertreter und Vertreterinnen von Bildungseinrichtungen im Kirchenkreis.

Der oder die hauptamtliche Erwachsenenbildner oder -bildnerin im Kirchenkreis ist Mitglied des Ausschusses.

#### § 59

Der Ausschuß tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.

#### § 60

Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, den Werken und Diensten im Kirchenkreis sowie mit den entsprechenden landeskirchlichen Einrichtungen.

### K

#### Rechnungsprüfungsausschuß (Geschäftsordnung)

#### § 61

##### Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zuständig hierfür ist der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der Vertreter oder die Vertreterin. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen mindestens 6 Kalendertage liegen.

(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Rechnungsprüfungsausschuß unter Verkürzung der Einladungsfrist einberufen werden.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß tritt jährlich mindestens zu 4 Sitzungen zusammen.

## § 62

## Vorbereitung der Sitzungen

(1) Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferin vorbereitet.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können gestellt werden von

- a) dem Superintendenten oder der Superintendentin
- b) dem Kreissynodalvorstand
- c) den Leitungsorganen der Gemeinden und Verbände
- d) dem Finanzausschuß des Kirchenkreises

## § 63

## Leitung und Beschlußfähigkeit

(1) Sitzungen finden unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden statt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## § 64

## Abstimmung

Vor der Abstimmung wird jeder Antrag unmißverständlich bezeichnet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 65

## Verhandlungsniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift muß enthalten

- a) Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der zur Sitzung Erschienenen
- c) Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

## § 66

## Prüfungsberichte

(1) Prüfungsberichte (§ 6 Abs. 4 RPrO und § 7 Abs. 3 RPrO) und Gutachten sind von dem Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferin dem Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen. Kommt der Rechnungsprüfungsausschuß zu einer abweichenden Beurteilung, so ist dies in der Niederschrift zu begründen.

(2) Den Rechnungsprüfungsbericht über Kasensprüfungen gemäß § 6 Abs. 5 RPrO legt der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin den Leitungsorganen unmittelbar vor.

## § 67

## Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel wird geführt unter folgender Bezeichnung: „Kirchenkreis Recklinghausen – Rechnungsprüfungsausschuß –“.

(2) Der oder die Vorsitzende unterzeichnet ohne Zusatz, der Vertreter oder die Vertreterin mit dem Zusatz „In Vertretung“, der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin mit Zusatz „Im Auftrage“.

## L

Verwaltungsausschuß  
Geschäftsordnung

## § 68

## Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus 12 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin der Kreiskirchlichen Verwaltung, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes bzw. jeweils deren Vertretung im Amt sowie ein Mitglied des Synodaljugendpfarramtes sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung gehört dem Ausschuß an.

## § 69

## Aufgaben

(1) Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Gemeinden und Verbände sowie die Synodalen Dienste in allen die Verwaltung betreffenden Fragen zu beraten.

(2) Dazu gehören insbesondere

- a) Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung
- b) Stellenplan
- c) Bewertung der Stellen
- d) Aufbringung der Verwaltungskosten
- e) Beratung bei der Einstellung von Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen

## § 70

Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung bedient sich der Verwaltungsausschuß der Kreiskirchlichen Verwaltung Recklinghausen. Außerdem werden 2 Personen aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreiskirchlichen Verwaltung Recklinghausen – je nach ihrem Sachgebiet – zu jeder Sitzung hinzugezogen.

## M

## Schlußbestimmungen

## § 71

(1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen bei den §§ 1–18 und 61–70 der einfa-

chen Mehrheit, sonst einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

(3) Mit ihrem Inkrafttreten werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Recklinghausen, 8. 11. 1990

**Der Kreissynodalvorstand**

(L.S.)      Sonnemann                      Tauch  
Superintendent                      Synodalältester

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. August 1990, Ziffern 11, 13 und 14,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. März 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)                      Scharmann

Az.: 11691/Recklinghausen 1

**Satzung des Gesamtverbandes  
der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen**

Vom 29. 1. 1990

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand.

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der Verbandsgemeinden der Verbandsvertretung ob. In ihrem Auftrage nimmt der Vorstand die Leitung wahr. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. dem Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen
2. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
4. 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter 2 Pfarrer
5. den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertreter

6. den Vertretern der Verbandsgemeinden
    - Ev. Kirchengemeinde Buer
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Hassel „Lukas“
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Hassel „Markus“
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich
    - Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven
    - Ev. Kirchengemeinde Bulmke
    - Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen
    - Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck
    - Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler
    - Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst
    - Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf
    - Ev. Kirchengemeinde Hüllen
    - Ev. Kirchengemeinde Resse
    - Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark
    - Ev. Kirchengemeinde Rotthausen
    - Ev. Kirchengemeinde Schalke
    - Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid
    - Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld
    - Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
    - Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe
- und zwar
- für 1 und 2 Gemeindepfarrstellen 1 Mitglied des Presbyteriums als Verbandsvertreter
  - für 3 und 4 Gemeindepfarrstellen 2 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter
  - für 5 und 6 Gemeindepfarrstellen 3 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter
  - für 7 und 8 Gemeindepfarrstellen 4 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter
  - für 9 und 10 Gemeindepfarrstellen 5 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter
  - für 11 und 12 Gemeindepfarrstellen 6 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

Für die Verbandsvertreter sind gleichzeitig deren Stellvertreter zu benennen.

Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein weiterer Vertreter zu bestellen.

#### § 5

Die Verbandsvertreter und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

#### § 6

Die Verbandsvertretung hat sämtliche in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen. Die Vorbereitung der Beschlüsse und ihre Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

#### § 7

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
3. 6 weiteren Mitgliedern, darunter 2 Pfarrer
4. dem Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Der Vorsitzende des Vorstandes des Gesamtverbandes muß der Superintendent oder ein Pfarrer sein.

Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1–3 werden von den in § 4 und 5 genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung aus ihren Reihen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 8

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan in jedem Jahre fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt die Beratung des Vorstandes ob. Der Vorstandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Vor der Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung. Insbesondere ist die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken an die Zustimmung der Verbandsvertretung gebunden.

Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsgemeinden es schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

#### § 9

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser

Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Es wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von §§ 2 und 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinden nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

#### § 10

Die Leitung der Verbandsvertretung und des Vorstandes liegt beim Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand legt der Verbandsvertretung die Gegenstände der Beratung vor.

#### § 11

Der Vorstandsvorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf mindestens vierteljährlich einmal zusammen.

#### § 12

Auf die Verhandlungen des Vorstandes sowie allgemein auf die Geschäftsführung, Verwaltung und die Verhandlungen des Verbandes und seiner Organe finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

Insbesondere gelten für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane Artikel 67 KO und für die Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

#### § 13

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung dann bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Woche Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

#### § 14

Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

#### § 15

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu den jeweils vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Terminen dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden

erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

(2) Die Verbandsgemeinden erhalten gem. § 2 Abs. 2 der Errichtungsurkunde Kirchensteuern im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung der Gemeinsamen Kirchensteuerverteilungsstelle nach folgenden Maßstäben:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Prediger, Predigerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf
- b) einen Pauschalbetrag für jede Verbandsgemeinde
- c) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle
- d) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied
- e) einen Zuschuß zu den Eigenleistungen für den Betrieb von Kindergärten nach dem Kindergartengesetz.

(3) Die Höhe der Beträge zu Ziffer b–e werden durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Verbandsgemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Über die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Kirchenvermögen entscheidet die Verbandsvertretung.

#### § 16

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 umschriebenen oder die ihm nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

#### § 17

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden entsprechend berücksichtigen.

Gelsenkirchen, den 29. 1. 1990

#### **Gesamtverband der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen**

(L.S.) Dr. Homburg  
Vorsitzender  
Klein  
Vorstandsmitglied  
Barthold  
Vorstandsmitglied

#### **Genehmigung**

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen i. d. F. v. 29. 1. 1990 wird in Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung vom 29. 1. 1990, Beschluß Nr. 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. August 1990

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Demmer

Az.: 22869/II/Gelsenkirchen-Ges. Verb. 1

#### **Durchführungsverordnung zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland- Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1991  
Az.: 14334/91/B 15-09/4

Die Kirchenleitung der EKvW hatte in der Sitzung vom 22./23. Oktober 1986 beschlossen, einer Durchführungsverordnung zu § 28 Abs. 1 der Satzung mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

„Bis zum 31. Dezember 1990 ist das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchst. a zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Die Befristung des Langzeiturlaubs wurde an die Bestimmung des § 78 b des Landesbeamtengesetzes NW angelehnt. Inzwischen ist die Befristung im LBG bis zum 31. 12. 1993 verlängert worden.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat daher in seiner Sitzung am 30. 11. 1990 auf Vorschlag des Vorstandes die Durchführungsverordnung wie folgt geändert:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchst. a ist zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber vor dem 1. 1. 1994 bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“



Nach § 2 Abs. 6 der Satzung der Zusatzversorgungskasse bedürfen Durchführungsvorschriften zur Satzung der KZVK der Zustimmung der Kirchenleitung. Diese Zustimmung haben die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung vom 13./14. Februar 1991 und die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland in der Sitzung vom 28. Februar 1991 erteilt.

## Eingruppierung von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1991  
Az.: 7239/II/91/A 7-02/6

Im Zusammenhang mit der Einführung der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF hatte die Kirchenleitung als Grundlage für die Auslegung des Begriffs „besonders schwierige Aufgaben“ im Sinne der Fallgruppe 4 a dieser Berufsgruppe durch Beschluß vom 9. Januar 1980 bestimmt, daß die Beispiele in der Anmerkung 3 dieser Berufsgruppe eine weitgehend erschöpfende Aufzählung darstellten und andere Tätigkeiten nur in Ausnahmefällen als „besonders schwierig“ in Frage kommen könnten (vgl. KABl. 1980 S. 17 und 1982 S. 160). Dieser Beschluß vom 9. Januar 1980 ist von der Kirchenleitung am 14. Februar 1991 mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden.

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1991  
Az.: 18110/91/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I.

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Vom 21. Februar 1991

### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 3. Dezember 1990, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 39 wird folgende Anlage 3 c BAT-KF angefügt:

## „Anlage 3 c Sonderregelungen für Angestellte als Internats- erzieher (SR 3 c BAT-KF)

### Nr. 1

zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Internatserziehungshelfer, Internatserzieher und Internatsleiter in Internaten, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind, für die die kultusministerielle Ferienordnung gilt.

### Nr. 2

zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten für Schulen allgemein erlassen sind. Der Arbeitgeber kann den Angestellten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Angestellten ist er hierzu verpflichtet.

### Nr. 3

zu § 8 – Allgemeine Pflichten –

(1) Die körperliche Züchtigung der Internatschüler durch den Angestellten ist nicht zulässig.

(2) Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Internatsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen. Dies geschieht in der Regel mit der Aufstellung des Dienstplans.

Bei der Teilnahme an der Internatsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage, Tage der Freistellung von der Arbeit sowie für Urlaubs- oder Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen, können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 9.00 Uhr des Vortages erfolgt sind.

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung Abstand nehmen, wenn die Teilnahme an der Internatsverpflegung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar erscheint.

### Nr. 4

zu §§ 15 bis 16 a

– Regelmäßige Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen, Nichtdienstplanmäßige Arbeit –

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich; dies gilt für die Zeit außerhalb der Schulferien im Sinne von Nr. 7 Abs. 2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel der Zeitraum eines Schulhalbjahres zugrunde zu legen.

Die regelmäßige Arbeitszeit nach Unterabsatz 1 umfaßt die Zeit der zu leistenden Arbeit und die Zeit der nach Absatz 2 bis 4 festgelegten Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften.

(2) Als Teil der regelmäßigen Arbeitszeit (Abs. 1) dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 10 Bereitschaftsdienste (höchstens je 8 Stunden) angeordnet werden. Leistet der Angestellte auch

Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Absatzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.

(3) Wird Bereitschaftsdienst angeordnet, ist der Angestellte verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers an einer von diesem bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen.

Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Wird Rufbereitschaft angeordnet, ist der Angestellte verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers bereitzuhalten, um im Bedarfsfall auf Anordnung durch den Arbeitgeber die Arbeit aufzunehmen.

Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(5) An Sonntagen und Wochenfeiertagen ist dienstplanmäßig zu arbeiten. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

(6) § 15 Abs. 1 bis 6, Abs. 8 Unterabs. 5 sowie §§ 15 a, 16 und 16 a gelten nicht.

(7) Die Einzelheiten der tatsächlichen Lage der Arbeitszeit werden in einem monatlich aufzustellenden Dienstplan festgelegt, der jeweils bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat dem Angestellten bekanntzugeben ist. Abweichungen von dem Dienstplan können nur aus dringenden dienstlichen Gründen vorgenommen werden.

#### Nr. 5

##### zu § 17 – Überstunden –

(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen des Dienstplanes nach Nr. 4 Abs. 7 festgelegten Arbeitsstunden hinausgehen.

(2) Der Angestellte ist zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Nr. 4 verpflichtet. Es gelten die Berechnungen nach Nr. 4 Abs. 3 Unterabs. 3 und Abs. 4 Unterabs. 3 entsprechend.

(3) Überstunden nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis Ablauf des dritten Kalendermonats des folgenden Schulhalbjahres zu erteilen.

#### Nr. 6

Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung  
§ 35 gilt nicht. Die Regelung über Zeitzuschläge für geleistete Überstunden bleibt unberührt.

#### Nr. 7

##### Zu §§ 47 bis 49, 51

– Erholungsurlaub, Dauer des Erholungsurlaubs, Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit, Zusatzurlaub, Urlaubsabgeltung –

(1) §§ 47 Abs. 3, 6 und 7, 48 Abs. 2 bis 7, 48 a, 49 und 51 finden keine Anwendung.

(2) Ab Beginn des Kalenderjahres gelten die Schulferien bis zum Erreichen der Dauer des dem Angestellten nach § 48 Abs. 1 zustehenden Urlaubs als Erholungsurlaub; der Anreisetag am Ende der Ferien rechnet hierbei nicht als Ferientag. Die weitere Zeit der Schulferien gilt als Freizeitausgleich nach Nr. 4 Abs. 1.

(3) Erkrankt der Internatserzieher während des Urlaubs, wird ihm für die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit ein entsprechender Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien gewährt.

#### Nr. 8

##### Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

§ 53 Abs. 2 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.

#### Nr. 9

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze –

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet.

#### Nr. 10

##### Zu § 68 – Sachleistungen

(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert des in der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betrages auf die Vergütung angerechnet.

(2) Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“

#### § 2

##### Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung des § 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In der Anlage 3 werden die Sonderregelungen für Angestellte als Internatserzieher (SR 3 c BAT-KF) in der in § 1 bestimmten Fassung angefügt.

#### § 3

##### Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 2 der Berufsgruppe 2.12. – Internatserzieher, Internatsleiter – wird der Betrag „45,-“ durch den Betrag „90,-“ ersetzt.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**II.**

**Entgelt der Berufspraktikantinnen für den  
Beruf der Altenpflegerin**

Vom 21. Februar 1991

## § 1

**Änderung des Tarifvertrages über die Regelungen  
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten  
(Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und  
Erziehungsdienstes (KF)**

Der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchst. c wird nach dem Wort „Altenpflegerin“ die Anmerkungsnummer „3“ eingefügt.
2. Zu § 2 wird folgende Anmerkung 3 zu § 2 angefügt:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Altenpflegerin bzw. des Altenpflegers, deren Berufspraktikum vor dem 30. September 1992 begonnen hat oder beginnt, zu dem Praktikantenentgelt nach § 2 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Praktikantenentgelt und den Bezügen, die sie bei einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II-BAT-KF erhalten würden, gewährt werden.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung  
der Verordnung über die  
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

Landeskirchenamt  
Az.: 14442/91/B 9-23

Bielefeld, den 15. 3. 1991

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 17. 1. 1991 – Az.: B 3100 – 0.7 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 1. 1991 – B 3100  
– 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

**I.**

1. In Nummer 9.3 wird folgender Absatz angefügt:

Die Briefumschläge im Format DIN C 6 im Farbton orange und im Farbton rot mit den entsprechenden Aufdrucken können über die Justizvollzugsanstalt Willich I, Postfach 12 04, 4156 Willich 2, bezogen werden. Die Mindestabgabemenge beträgt jeweils 100 Stück; der Preis beläuft sich auf 3,60 DM pro 100 Stück. Bei Aufträgen unter 50 DM werden Portokosten gesondert berechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zahlbar. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Bestellungen für den jeweiligen Jahresbedarf zum 1. 4. eines jeden Jahres aufzugeben.

2. Hinter Nummer 11.6 wird folgende Nummer 11.7 angefügt:

11.7 Die Unterhaltskosten für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 150 DM monatlich als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind; § 4 Nr. 10 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO bleibt unberührt. Werden ausnahmsweise höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.

**II.**

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurzortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

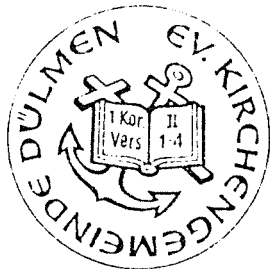
1. Vor dem Ort „Gersfeld“ ist einzufügen:  
Geltling 2342 Geltling G Kneippkurort
2. Bei dem Ort „Gersfeld“ ist das Wort „Kneippkurort“ durch das Wort „Kneippheilbad“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1991 S. 119.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1991  
Az.: 10597/Dülmen 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Münster und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 20./30. Oktober 1857 (Reg. ABl. Münster 1857 S. 323) aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dülmen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1991  
Az.: 9605/Harsewinkel 9 S

Die am 1. Juli 1954 aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brockhagen gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harsewinkel (KABl. 1955 S. 4) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 13. März 1991

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 10116/II/Dortmund-Markus 1 (1)

## Aufbaulehrgang für Küster/innen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1991  
Az.: 12312/A 7-12

Einladung zum 11. Lehrgang für Küster/innen

Termin: Grundlehrgang vom 23. 9. bis 27. 9. 1991  
Aufbaulehrgang vom 9. 3. bis 20. 3. 1992

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 5800 HA/  
Holth., Holth. Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk

Themen:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit
  - a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
  - b) Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
  - a) Das Berufsbild des Küsters
  - b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
  - c) Der Umgang mit Menschen
3. Kirchliches Leben / Unsere Landeskirche
  - a) Geschichtlicher Überblick
  - b) Aufbau / Struktur
4. Gottesdienstliches Leben
  - a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
  - b) Sinn und Ordnung der Paramente
  - c) Das Kirchenjahr
  - d) Der Schmuck des Altars
  - e) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
  - f) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
  - g) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
  - h) Aufgaben und Benutzung der Glocken
  - i) Kerzen – Bedeutung und Behandlung

- j) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
- k) Das Evangelische Kirchengesangbuch
- 5. Recht und Verwaltung
  - a) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten
  - b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
  - c) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
  - d) Verwaltung und Verwendung der Kollekten
  - e) Unfall-Verhütungsvorschriften
  - f) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
- 6. Praxis und Technik
  - a) Fußboden-Material und -Pflege
  - b) Der technische Umgang mit den Glocken
  - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
  - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit / Schaukastengestaltung
  - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus u. Anlagen

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Der gesamte Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Über den erfolgreichen Abschluß wird den Teilnehmern/innen eine Bescheinigung vom Landeskirchenamt ausgestellt.

Anmeldung: Günter Schenk, Bruchstraße 29, 5912 Hilchenbach

## Ständige Stelle für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1991  
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1991 in der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen, eine ständige Stelle für den Hilfsdienst für die Aufgaben der Gemeindeführung einzurichten.

Die Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen anerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Almut Begemann am 10. Februar 1991 in Dortmund-Asseln;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina von Bremen am 7. März 1991 in Witten-Annen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Hoffmann am 24. Februar 1991 in Dahl;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Hüffmann am 10. Februar 1991 in Porta Westfalica-Barkhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Hüffmann am 10. Februar 1991 in Porta Westfalica-Barkhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Konieczny am 10. Februar 1991 in Dortmund-Asseln;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina-Elisabeth Koppe-Bäumer am 3. März 1991 in Bochum-Johannes;

Pastor im Hilfsdienst Kai-Uwe Kopton am 3. März 1991 in Lotte;

Pastor im Hilfsdienst Frank Neumann am 17. Februar 1991 in Greven;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Patro am 24. Februar 1991 in Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Anne-Kathrin Vinnen am 24. Februar 1991 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wink am 10. Februar 1991 in Hagen.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Böppler, Dortmund, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Michael Bahrenberg, Scharnhorst, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Beer, Witten, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Almut Begemann, Asseln, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Ingolf Bertram, Dortmund, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Blomeier, Brackwede, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina von Bremen, Witten, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Breyer, Recklinghausen, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Martin Buschhaus, Werdohl, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Dickel, Brüninghausen, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Feld, Gütersloh, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Fillies-Reuter, Steinhagen, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Finke, Tecklenburg, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Gerlach, Wulfen, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Heuschneider, Holsterhausen, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Hans Hubbertz, Iserlohn, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Konieczny, Dortmund, zum 1. April 1991;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Kriebel, Siemshof, zum 1. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Leuning, Soest, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Löprich, Iserlohn, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Hans Lohmann, Soest, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Martin Marczinowski, Blankenstein, zum 1. April 1991;  
 Pastorin im Hilfsdienst Evelyn Mennenöh, Paderborn, zum 1. April 1991;  
 Pastorin im Hilfsdienst Kathrin Naechster, Hamm, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Philipp-Werner Nicolai, Soest, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Ernst Pallmann, Frömer, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Reuter, Paderborn, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Peter Schäfers, Kirchlinde-Rahm, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Karlfriedrich Schikora, Witten, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Rolf Schuld, Weitmark, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Arne Stolorz, Iserlohn, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Walter, Dortmund, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Johannes-Christian Waschk, Witten, zum 1. April 1991;  
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Wieschhoff, Scherlebeck, zum 1. April 1991;  
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wink, Hagen, zum 1. April 1991;  
 Pastorin im Hilfsdienst Bettina Wirsching, Minden, zum 1. April 1991.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Prediger im Hilfsdienst Günter Kreher, Bad Berleburg, zum 1. März 1991.

**Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Bäumer zum Pfarrer der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;  
 Pfarrer Heinrich Bicker, Lippische Landeskirche, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Opherdicke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;  
 Pfarrer Hartmut Burg, Evang. Kirchengemeinde Delbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh (11. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;  
 Pastorin im Hilfsdienst Doris Henning zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;  
 Pastor im Hilfsdienst Udo Kytzia zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Ulrich Lammers, Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Waltrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Irmela Niebuhr zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Meschede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Holger Reinhardt zum Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Salberg zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Michael Steffens zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Milspe (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Peter-Thomas Stuber zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Frank Stückemann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Meiningsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest.

**Beurlaubt sind:**

Pastor im Hilfsdienst Hans Heidenreich, Kirchenkreis Herford, infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Heidenreich, Herford, infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen;

Pfarrer Eckehard Hörster, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchengemeinde Telheim, Dekanat Tuttlingen).

**Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:**

Pastorin im Hilfsdienst Christina Carl, Soest, mit Ablauf des 16. April 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Liebgard Kuhn, Iserlohn, mit Ablauf des 5. März 1991.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Superintendent Helmut Disselbeck, Superintendent des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1991;

Pfarrer Johannes Hartmann, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. April 1991;

Pfarrer Horst Heuermann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mark (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 1991;

Pfarrer Dr. phil. Hermann Möllers, Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll, zum 1. April 1991;

Pfarrer Wolfgang Müller, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Marsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. April 1991;

Pfarrer Klaus Pollmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Finnentrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. April 1991;

Pfarrer Dietrich Sadelkow, Pfarrer der Evang.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1991;

Superintendent Dr. theol. Wilhelm Wilkens, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg, zum 15. März 1991.

#### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter Gayk, zuletzt Pfarrer in Brüninghausen, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 23. Februar 1991 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Müller, zuletzt Pfarrer in Eisern, Kirchenkreis Siegen, am 6. März 1991 im Alter von 83 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

a) die **2. Kreisfarrstelle** Iserlohn (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

6. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

3. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster.

##### II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Petrikirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford.

c) die **5. landeskirchliche Pfarrstelle** im Pastorkolleg in Schwerte-Villigst (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).

Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt –, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 27 40.

#### Überführt ist:

Frau Realschulkonrektorin im Kirchendienst Irma Müller, stellvertretende Schulleiterin der Wilhelmine-Fliegener-Schule in Hilden, in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen zur Übernahme der Schulleitung der St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld mit Wirkung vom 1. 3. 1991.

#### Ernannt sind:

Herr Horst-Peter Büsing, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1991;

Herr Detlef Dölling, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kir-

chendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1991 an;

Herr Walter Koring, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. März 1991 an;

Herr Peter Lösenbeck, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1991;

Herr Ulrich Schlick, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1991;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Peter Strakeljahn, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 3. 1991;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Thomas Vogt, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 1991 an;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Dieter Waltke, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 3. 1991.

#### Angestellt sind:

Herr Wolfgang Marcus, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. 12. 1990;

Herr Michael Wirtz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991.

#### Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard Strub ist mit Wirkung vom 1. April 1991 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Plettenberg berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

#### Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ingrid Kammerer, Ravensberger Straße 5, 4901 Hiddenhausen 4;

Stefan Kammerer, geb. Graetsch, Ravensberger Straße 5, 4901 Hiddenhausen 4;

Heilwig Kroymann, Bienenkamp 15, 2000 Hamburg 72;





- Musizieren mit Kindern und jungen Leuten, Aufbau eines Kinderchores und
- Gestaltung besonderer Musikalischer Gottesdienste und Aufführung von Abendmusiken
- Förderung der Kirchenmusikalischen Arbeit in der Region Marl/Haltern des Kirchenkreises Recklinghausen.

Wir suchen eine/n Kirchenmusiker/in, der/die sich aktiv in das Leben der Gemeinde einbringen möchte.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF von V c bis IV b. Bei der Suche einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Haltern ist eine Kleinstadt zwischen den kulturellen Zentren des Ruhrgebietes und der Universitätsstadt Münster. Alle Schularten, auch eine städtische Musikschule, sind vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten bis zum 20. Mai 1991 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Haltern, z. Hd. von Pfarrer Thomas Klare, Reinhard-Freericks-Straße 21, 4358 Haltern.

Auskünfte erteilen der Landeskirchenmusikwart, Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm, Tel.: (023 81) 26282, und Pfarrer Thomas Klare (023 64) 87 67.

#### Stellenangebote:

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für ihre neu errichtete „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ in Dortmund zum baldmöglichsten Zeitpunkt einen/eine Pfarrer(in) mit mehrjähriger Gemeindepraxis, gemeindepädagogischen Kenntnissen, hinreichend Erfahrung und Interesse an der Gestaltung von Gottesdiensten.

In dieser „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ wird die Zusammenarbeit mit einem/einer hauptamtlichen Kirchenmusiker(in) gefordert. Schwerpunkt ist die fachliche Beratung von Pastoren, Kirchenmusikern, Presbyterien/Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie von überregionalen Ämtern, Werken, Einrichtungen und Verbänden bei der Planung, Verantwortung und Durchführung von Gottesdiensten in vielerlei Formen.

Für diesen Dienst des/der Theologen(in) sind Kenntnisse der Liturgik in Theorie und Praxis, etwa mit der methodischen Konzeption der Erneueren Agenda, erforderlich. Wünschenswert ist eine spürbare Nähe zur kirchenmusikalischen Praxis.

Es kommen Bewerber(innen) in Frage, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer(in) in der Evangelischen Kirche von Westfalen zuerkannt worden ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, Tel. (05 21) 59 40.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Mai 1991 erbeten an: Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt –, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für ihre neu errichtete „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ in Dortmund zum baldmöglichsten Zeitpunkt einen/eine Kirchenmusiker(in) (A-Examen) mit mehrjähriger hauptberuflicher Gemeindepraxis, gemeindepädagogischen Kenntnissen, hinreichend Erfahrung und Interesse an der Gestaltung von Gottesdiensten.

In dieser „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ wird die Zusammenarbeit mit einem/einer Theologen(in) gefordert. Schwerpunkt ist die fachliche Beratung von Pastoren, Kirchenmusikern, Presbyterien/Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie von überregionalen Ämtern, Werken, Einrichtungen und Verbänden bei der Planung, Verantwortung und Durchführung von Gottesdiensten in vielerlei Formen.

Für diesen Dienst des/der Kirchenmusikers(in) sind spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des Gemeinde- und Chorsingens sowie der instrumentalen Praxis erforderlich.

Wünschenswert sind ein Interesse an theologischer Verantwortung (Erneuere Agenda) und liturgische Orientierung der Gottesdienst-Praxis.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, Tel. (05 21) 59 40.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 1991 erbeten an: Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt –, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

### Zum Geburtstag

Gerhard Kiefel: „Tag zum Feiern – Zeit zum Danken“. Ein Geburtstagsgruß, Kiefel Verlag, Wuppertal – Gütersloh, 1991, 32 S., kt., 4,90 DM.

Ein sehr schönes Heft zum gesegneten Geburtstag älterer Menschen. Kurze Texte, manchmal Verse bringen Festtagsgedanken, artikulieren Dank, führen ins Gebet. Acht Farbfotos sind fröhliche Blickpunkte.  
K.-F. W.

### Biblische Theologie

Rudolf Smend: „Deutsche Alttestamentler in drei Jahrhunderten“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1989, 336 S., Ln., 78,- DM.

„In den Geisteswissenschaften, sollen diese lebendig bleiben, muß man nicht nur eine Beziehung zum Gedachten, sondern auch zum Denker früherer Zeit haben.“ Der Vf. erinnert an dieses treffliche Wort Karl Rahners und fährt dann fort: „Niemand wird bestreiten können, daß es in der alttestamentlichen Wissenschaft, schöne Ausnahmen abgerechnet, um diese doppelte Beziehung nicht zum besten steht. Es gibt Fachgenossen,

denen schon die Zeit vor Noth und v. Rad nur in blassen Schemen gegenwärtig ist (was sie nicht an kräftigen Urteilen in dieser Richtung zu hindern braucht), und mancher Examenskandidat weiß auch von den beiden Genannten allenfalls noch zu sagen, daß sie verkehrte Hypothesen aufgestellt haben . . . Es ist ein übel angebrachter Stolz, an den Worten der Lehrer ohne nähere Prüfung vorüberzugehen, und das in einer Disziplin, wo der Stoff im wesentlichen keine Veränderung erfährt und seit Jahrhunderten von vielen Leuten über ihn nachgedacht worden ist, die nicht dümmer waren als wir. Auf einige von ihnen möchte dieses Buch hinweisen“ (S. 9).

Smend beginnt mit Johann David Michaelis und geht dann u. a. über Wilhelm Gesenius, Julius Wellhausen und Bernhard Duhm zu Hermann Gunkel. Von „Jüngeren“ sind Albrecht Alt, Wilhelm Rudolph, Gerhard von Rad, Martin Noth und Walter Zimmerli porträtiert. Zu allen 18 in diesem Buch vorgestellten Alttestamentlern sind Bilder beigegeben. Die Aufsätze sind zumeist zu verschiedenen Gelegenheiten schon vorher publiziert worden und jetzt „durchweg revidiert, teilweise umgeschrieben“.

Wir werden zu den Quellen geführt und eingeladen, z. B. Wellhausen oder Alt selbst zu lesen. Eine hübsche Notiz am Rande: „Auf den Schluß des Kapitels über Albrecht Alt reagierte ein früherer Leipziger Student, der langjährige israelische Religionsminister Dr. Josef Burg, mit dem Satz: ‚Alt bleibt jung‘“ (S. 10).

Es ist eine Freude, die in diesem Band vereinigten Arbeiten zu lesen. Eine spannende Lektüre. Biographische und theologische Arbeit gehören zusammen.

K.-F. W.

### Bildende Kunst

„Kleinplastiken aus der Sammlung der Nationalgalerie“. Katalog der Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna auf Schloß Cappenberg, Nationalgalerie, Berlin, 1990, 100 S., geb., 15,- DM.

Im Vorwort schreibt Dieter Honisch: „Die Ausstellung von Kleinplastiken aus dem Besitz der Nationalgalerie wendet sich einer künstlerischen Kategorie zu, die, obwohl sie etwas am Rande steht, eine lange Tradition hat. Immer wieder haben Künstler ihr Interesse geschenkt und in ihr Ideen verwirklicht, die in der großen Form einen falschen Klang erhalten hätten. Gerade neben der großdimensionierten Skulptur, die in den öffentlichen Raum drängt, vertritt die Kleinplastik den persönlichen Raum oder das Atelier des Künstlers, in dem das Werk, gleichsam unter der Hand, entsteht. Oft gehören gerade die kleinen Arbeiten zu den schönsten Erfindungen, weil sie einer falschen Monumentalität entgehen und nicht materialaufwendig sind“ (S. 7). Die kleinen Plastiken haben eine große Geschichte.

Arbeiten von Karl Schmidt-Rottluff, Hans Arp, Oskar Schlemmer, Henri Laurens, Ewald Mataré, Henry Moore, Wilhelm Lehmbruck und vielen anderen werden im Katalog abgebildet und beschrieben.

Die „Behandlung“ des Kleinen hat ihren besonderen Reiz. Ein Besuch der Ausstellung ist zu empfehlen (Öffnungszeiten: täglich – außer montags – von 10 bis 17 Uhr).

K.-F. W.

### Erzählungen

– Heinrich Schubert: „**Sage nicht: Ich bin zu alt**“. Erzählungen, 123 S., geb., 19,80 DM;

– Heinrich Schubert: „**Das Verwundete will ich verbinden und das Schwache stärken**“, 119 S., geb., 16,80 DM.

Beide Bände im Christlichen Verlagshaus, Stuttgart, 1990.

Pfarrer i. R. Heinrich Schubert, Bad Oeynhaus, legt uns wieder gehaltvolle Erzählungen vor.

Im ersten Band erzählt er von alten Menschen. „Die Erzählungen sollen beim Lesen verlorenen Lebensmut zurückerobern. Hinter ihnen steht die Erfahrung: Es lohnt sich, alt zu werden! Das Alter bietet jedem noch einmal eine Chance, manches Versäumte nachzuholen, viel Verkehrtes richtig zu machen, einiges Vergangene zurechtzubiegen. Besonders aber könnte es geschehen, daß müde und zur leeren Gewohnheit gewordenen Vertrauen auf Gott noch einmal lebendig wird“ (S. 7). Schubert zeichnet mit den Augen des Seelsorgers eindrucksvolle Gestalten. Menschen im Einzelgespräch und in Gruppen, auch in einer „Alten-Gast-Stube“ einer Gemeinde. Verschiedene Menschen: einsam, sterbend, trauernd, gelassen, humorvoll. Eine Geschichte ist ein kleines Denkmal für eine Frau, die treu im Pfarrhaus geholfen hat. Das Buch ist im Großdruck erschienen. Eine aufmunternde Lektüre – für alte und älter werdende Menschen.

Der zweite Band handelt über kranke Menschen. Immer wieder wird die Frage nach Gott gestellt – aus Bitterkeit und Verzagtheit, aber auch aus Vertrauen. Schubert spricht direkt und immer liebevoll – ohne Umschweife – über den Glauben. In den Erzählungen artikulieren sich ein schlichtes Bekenntnis, ein zuversichtliches Wort, eine gütige Anrede; aus dem Schweigen entbirgt sich immer wieder ein Gebet. Kranke können Vorbilder im Glauben sein. In der letzten Erzählung geht es um einen kranken Pfarrer, einen manchmal unbequemen Patienten, der „rückblickend die Spuren Gottes“ ganz neu wahrnimmt. Es ist eine Geschichte, in der Reflexion und Nachdenken oft in ein tiefes Gebet übergehen.

Die beiden Bücher von Heinrich Schubert können als Geschenke sehr empfohlen werden; die Erzählungen sind auch zum Vorlesen geeignet.

K.-F. W.

### Bildbände

– Oswald Kettenberger: „**Frühling**“, Format 25 × 28 cm, 80 S. mit 49 Farbfotos, geb., 24,80 DM;

– Ute Zydek: „**Herzsprünge**“, Format 21 × 24 cm, 64 S. mit 28 Farbfotos von Oswald Kettenberger, geb., 26,80 DM;

– Veronika Birkenbach (Hrsg): „**Zwischen Schatten und Licht**“, Format 21 × 24 cm, 64 S. mit 29 Farbfotos von Hans Jürgen Sittig, geb., 26,80 DM.

Alle Bände im Kiefel Verlag, Wuppertal – Gütersloh, 1991.

Oswald Kettenberger ist ausgebildeter Fotograf und lebt als Mönch in der Benediktinerabtei Maria Laach. Der Band „Frühling“ ist eine Sonderausgabe. Die Zeit des Erwachens und des jungen Blühens in der Natur kennzeichnet die Bilder. Wie üppig ist die Vielfalt des Grünens! Im Band finden wir u. a. Texte von Jean Paul, Friedrich Hölderlin, Clemens Brentano, Adalbert Stifter, Vincent van Gogh, Gottfried Benn, Reinhold Schneider und Willy Kramp. „Die Unruhe der Schöpfung im Vorfrühling hat nichts gemein mit menschlicher Ungeduld; denn wo diese sich im Blick auf Zukünftiges ängstlich oder gierig verzehrt, ist jene die kraftvolle Gestalt notwendigen Wartens, ein strenges Ansammeln von Gegenwart. So ist auch der unruhige Zustand des Wartens im Frühjahr von nicht minderm Range als die Erfüllung in Blüte und Reife . . . Daß wir das Warten lernten! Jene sammelnde Stille, zu der sich die tiefsten Impulse des Lebens hindrängen. Nur wo gewartet wird, ist Ankunft. Nur wo gewartet wird, durchtönt der cantus firmus des Ewigen die Synkopen der zerhackten Zeit. Der Wartende, so schutzlos er ausgesetzt sein mag, ist dennoch der Bewahrende in dieser Welt“ (W. Kramp, S. 14).

„Herzsprünge“: das Sonderbare, Überwältigende, Sprunghafte, Bewegende in der Natur. Außergewöhnliche Fotos. Und dazu Gedichte von Ute Zydek, die uns aufhorchen lassen: „. . . o Ströme zum Leben / durch das Wort / das Wort ohne Ende“ (S. 56). Dank, Demut, Geborgenheit.

Auch der dritte Band vereinigt Wort und Bild zu einem Neuen. „Das Ganze ist mehr als die Teile.“ Texte u. a. von Albrecht Goes, Manfred Hausmann, Rainer Maria Rilke, Friedrich Hölderlin und Rose Ausländer. „. . . Und das Gefühl von Heimweg, und wie die Bäume dort stehen / Anders als sonst, und anders scheinen die Lichter / Ach, gehört nicht dies alles / Dem nur, der es verläßt? // Hart ist des Amtes Befehl und des Dienstes täglicher Anspruch. / Bitter ist Müdergewordensein. / Aber noch immer / Tut über brennenden Augen / Ewige Heimat sich auf“ (A. Goes, S. 36). Die Landschaftsbilder sind voller Herbheit.

Die drei Bücher eignen sich gut als Geschenke.

K.-F. W.

## Gebete

Edda Waigand: „**Eigentlich möchte ich anders sein**“. Gebete für junge Menschen, Kiefel Verlag, Wuppertal – Gütersloh, 1991, 24 S., kt., 3,80 DM.

Die Gebete treffen nach Inhalt und Diktion die Lebenssituation junger Menschen: „Gib mir einen, der mich versteht“; „Warum“; „Gib unserm Leben Sinn“; „Miteinander“. Einfache, z. T. eigenwillige Formulierungen. Gebete um vertrauensvolles Leben.

Als Überleitungen dienen kurze Verse von Detlev Block. Sieben farbige Porträtaufnahmen des jungen Fotografen Michael Jordan vermitteln Spontaneität.

K.-F. W.

## Diakonie

Gerhard Uhlhorn: „**Schriften zur Sozialethik und Diakonie**“. Hrsg. im Auftrag der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte von Martin Cordes und Hans Otte, Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1990, 534 S., br., 68,- DM.

Gerhard Uhlhorn (1826–1901) ist in vielfältiger Weise im diakonischen und sozialen Bereich tätig gewesen; dazu hat er theologische Beiträge geliefert. Über sein Leben und Wirken in Theologie und Kirche berichten die Herausgeber in kurzen einleitenden Passagen.

Es folgen Texte Uhlhorns zu vier Themenbereichen. Zunächst geht es um „Grundfragen gesellschaftlicher Ordnung“. Wir lesen u. a. eine Predigt über Lk. 16, 19–31, einen Aufsatz über „Armenwesen“ und einen Grundsatzbeitrag: „Der irdische Beruf des Christen“. Zweiter Bereich: „Zum sozialen Handeln von Kirche und Verein“. Hier u. a. folgende Aufsätze: „Katholicismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage“; „Das sittliche Leben in der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche“; „Der Pietismus in seiner Bedeutung für Innere Mission und soziale Wirksamkeit“. Dritter Bereich: „Sonntagsfrage“. Hier u. a. der Aufsatz: „Ueber die Sonntagsfrage in ihrer sozialen Bedeutung“. Vierter Bereich: „Weibliche Diakonie“. Hier u. a. der Beitrag: „Das Verhältnis der katholischen weiblichen Pflegeorden zur evangelischen weiblichen Diakonie“.

Der vorliegende Band ist nicht nur in historischer Hinsicht interessant; er stellt auch Fragen, die uns heute bewegen. Eduard Lohse schreibt in seinem Geleitwort von der „**Hoffnung, von den Impulsen des damals gemachten Anfangs für Gegenwart und Zukunft lernen zu können**“. Darum sei diesem Buch der Wunsch mit auf den Weg gegeben, das Wort eines bedeutenden Predigers der Kirche aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts möchte aufs Neue viele aufmerksame Hörer und Leser finden, ansprechen und nachdenklich stimmen. Gilt es doch auch für uns, den Blick zu schärfen für Aufgaben, die uns heute und morgen gestellt sind“ (S. 8.).

K.-F. W.

## Ökumene

Oskar Cullmann: „**Einheit durch Vielfalt**“. Grundlegung und Beitrag zur Diskussion über die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2. veränderte und um ein Kapitel über die Reaktionen stark vermehrte Aufl., 1990, 224 S., geb., 34,- DM.

Dieses im Jahr 1986 zuerst veröffentlichte Werk hat eine breite Wirkung gehabt, weil es zu den Grundlagenwerken gehört. Das Kapitel über die Reaktionen auf die Erstauflage umfaßt 70 Seiten: „Antwort auf Einwände, Präzisierung und Weiterführung des Projekts“. Ein Beispiel ökumenischer Arbeit!

K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV-KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2